



## Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.12.2021 zum Schutz zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken gegen die Geflügelpest im Landkreis Augsburg

Aufgrund des Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), i. V. m. Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg vom 09.12.2021 wird aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis: Die Pflicht zur strikten Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken besteht weiterhin.

### Begründung

#### I.

Die vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) am 03.05.2022 getroffene Risikobewertung bestätigt den bundesweiten Rückgang an Neumeldungen von mit HPAI infizierten Wildvögeln auch in Bayern.

Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln in Bayern weisen in letzter Zeit auf ein rückläufiges Aviäres Influenza-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Bei einem gehaltenen Vogel wurde zuletzt am 17.03.2022 die Geflügelpest nachgewiesen.

Mit Aufrechterhaltung der Pflicht zur strikten Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen ist weiterhin ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleistet.



## II.

Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst - GDVG, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

### Zu Nr. 1 des Tenors:

Da die in der Verordnung (EU) 2016/429, der Geflügelpestverordnung sowie der Viehverkehrsverordnung und dem LStVG genannten Voraussetzungen zur Anordnung von Schutzmaßnahmen nicht mehr vorliegen, sind diese aufzuheben.

### Zu Nr. 2 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme in Nr. 1 des Tenors wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da die in der Allgemeinverfügung vom 09.12.2021 getroffenen Anordnungen nicht länger als gesetzlich vorgeschrieben gelten dürfen, soweit keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen.

### Zu Nr. 3 des Tenors:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

### Zu Nr. 4 des Tenors:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



#### Hinweise:

1. Die gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen sind durch die Tierhalter stets zu beachten und strikt einzuhalten. Besondere Vorsicht ist für Tiere mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung angebracht. Der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, ist zu verhindern.
2. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
3. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Augsburg, 05.05.2022

Keilhofer